

Wesentliche Anlegerinformationen

MIG GmbH & Co. Fonds 15 geschlossene Investment-KG | Ausgabe 15

Gegenstand dieses Dokuments sind wesentliche Informationen für den Anleger über die Fondsgesellschaft MIG GmbH & Co. Fonds 15 geschlossene Investment-KG, im Folgenden auch: „Gesellschaft“, „Fonds“ oder „Investmentvermögen“. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um Ihnen die Wesensart der Fondsgesellschaft und die Risiken einer Kapitalanlage in diese Gesellschaft zu erläutern. Wir raten Ihnen zur Lektüre dieses Dokuments, so dass Sie eine fundierte Anlageentscheidung treffen können.

1. Identität des Investmentvermögens (Firma der Fondsgesellschaft)

MIG GmbH & Co. Fonds 15 geschlossene Investment-KG (Handelsregister: Amtsgericht München, HRA 101937).

2. Art der Kapitalanlage

Beteiligung an einem geschlossenen Investmentvermögen (geschlossener Publikums-AIF). Der Anleger beteiligt sich, mittelbar über eine Treuhandkommanditistin (MIG Beteiligungstreuhand GmbH, AG München, HRB 155249) als Kommanditist an der Fondsgesellschaft.

3. Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG)

MIG Verwaltungs AG (AG München, HRB 154320).

4. Ziele und Anlagepolitik

Bei der Kapitalanlage handelt es sich um einen sog. Venture-Capital-Fonds. Auf die Angaben in Kap. 10 des Verkaufsprospekts wird zur weiteren Erläuterung verwiesen.

4.1. Anlageobjekt

Die Fondsgesellschaft investiert gemäß § 261 Abs. 1 Nr. 4 KAGB in Beteiligungen an nicht börsennotierten Kapitalgesellschaften, in Kommanditbeteiligungen an Kommanditgesellschaften sowie in atypisch stille Beteiligungen an anderen Unternehmen („Beteiligungsunternehmen“). Zielunternehmen sind vor allem junge, innovative Unternehmen, die die Investitionen des Fonds zur Finanzierung von Forschung und Entwicklung, zur Markteinführung ihrer Produkte oder zu deren Vertrieb benötigen.

Ein Teil des Gesellschaftsvermögens wird als liquide Reserve zurückgehalten, um laufende Kosten oder Nachinvestitionen in Beteiligungsunternehmen zu finanzieren. Die liquide Reserve muss in Bankguthaben gemäß § 195 KAGB angelegt sein. Die Liquiditätsreserve darf den Betrag von 20 % des nach Abzug der Initialkosten anfänglich verfügbaren Gesellschaftsvermögens nur während der Investitionsphase oder nach Realisierung eines Veräußerungserlöses bis zu dessen Ausschüttung überschreiten. Bisher hat die Fondsgesellschaft Beteiligungen an folgenden Unternehmen erworben (vgl. Nachtrag Nr. 01 bis 12 zum Verkaufsprospekt): AFFiRiS AG (LG Wien, FN 240538h), cynora GmbH (AG Mannheim, HRB 705450), Efficient Energy GmbH (AG München, HRB 164952), APK Aluminium und Kunststoffe AG (AG Stendal, HRB 7318), NavVis GmbH (AG München, HRB 205407), Hemovent GmbH (AG Wuppertal, HRB 25151) und KONUX Inc. (Delaware, USA). Im Übrigen steht gegenwärtig noch nicht fest, in welche weiteren konkreten Anlageobjekte investiert werden soll.

4.2. Anlagestrategie

Die Anlagestrategie des Fonds besteht darin, aufgrund der typischerweise mit Venture-Capital-Investitionen verbundenen Gewinnchancen Erträge aus den Unternehmensbeteiligungen zu erzielen. In erster Linie sollen Gewinne daraus resultieren, dass Unternehmensbeteiligungen nach einer Wertsteigerung mit Gewinn weiterveräußert werden. Weiterhin sollen Erträge durch laufende Gewinnausschüttungen von Beteiligungsunternehmen generiert werden. Schließlich sollen sich Einnahmen des Fonds aus der Nutzung der Liquiditätsreserve ergeben. Das Investmentvermögen nimmt kein Fremdkapital auf.

5. Laufzeit

Die Fondsgesellschaft ist befristet bis zum 31.12.2025. Sie wird zu diesem Zeitpunkt aufgelöst, sofern nicht die Gesellschafter mit Zustimmung der Komplementärin (HMW Komplementär GmbH) die Auflösung der Gesellschaft vor Ablauf des 31.12.2025 beschließen. Im Übrigen wird, soweit gesetzlich zulässig, die Gesellschaft ausnahmsweise vorzeitig aufgelöst, sofern das ausscheidenden Gesellschaftern gleichzeitig zustehende Auseinandersetzungsguthaben bei Fälligkeit nicht aus liquidem Vermögen, insbesondere nicht ohne die Verwertung von Unternehmensbeteiligungen, bezahlt werden kann, es sei denn, die verbleibenden Gesellschafter fassen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen innerhalb von drei Monaten einen Fortsetzungsbeschluss. Schließlich kommen als gesetzliche Gründe einer vorzeitigen Auflösung die Insolvenz der Gesellschaft oder eine gerichtliche oder behördliche Anordnung in Betracht.

6. Rückgabe von Anteilen

Eine Möglichkeit zur ordentlichen Kündigung oder Rückgabe der Anteile an dem Investmentvermögen besteht nicht. Die Kapitalanlage der Anleger bleibt somit, abgesehen von Ausnahmefällen wie etwa einer außerordentlichen Kündigung des Anlegers, bis zur Auflösung und Beendigung der anschließenden Abwicklung der Gesellschaft gebunden.

Dieser Fonds ist daher für Anleger grundsätzlich ungeeignet, die über ihre Kapitalanlage vor Ende der plangemäßen Laufzeit (31.12.2025) und einer etwaigen, anschließenden Liquidationsphase wieder verfügen möchten. Ein Anspruch auf Rückgewähr der Einlage besteht nicht, der Anleger kann nach

Auflösung der Gesellschaft nur seinen Anteil am Liquidationserlös beanspruchen. Die Auszahlung des Liquidationserlöses findet erst dann statt, wenn der Fonds nach seiner Auflösung vollständig abgewickelt worden ist, also insbesondere sämtliche Anlageobjekte (Unternehmensbeteiligungen) veräußert und in liquides Kapital umgesetzt worden sind. Die Dauer dieser Abwicklung nach der Auflösung der Gesellschaft (zum 31.12.2025) ist nicht prognostizierbar.

7. Risiko- und Ertragsprofil

Bei der Kapitalanlage handelt es sich um eine langfristige, unternehmerische Beteiligung. Ein bestimmter Ertrag oder eine bestimmte Rendite der Kapitalanlage können nicht vorhergesagt werden. Der Erfolg der Kapitalanlage richtet sich nach den eigenen geschäftlichen Erfolgen der Fondsgesellschaft. Die Kapitalanlage bietet neben überdurchschnittlichen Ertragsaussichten auch erhöhte Risiken. Die Fondsgesellschaft stellt den Beteiligungsunternehmen Eigenkapital ohne Sicherheiten zur Verfügung und trägt somit letztlich die unternehmerischen Risiken dieser Unternehmen. Darüber hinaus sind Fehler des Managements bei Investitionen in Unternehmensbeteiligungen denkbar. Dies gilt auch deshalb, da die von der Gesellschaft bestellte AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft mehrere gleichartige Investmentvermögen verwaltet, so dass sich Interessenkonflikte ergeben können.

Die Beteiligung ist nicht geeignet für Anleger, die eine feste Verzinsung des angelegten Kapitals erwarten. Sie ist nicht geeignet, wenn der Erhalt des angelegten Kapitals im Vordergrund steht. Die Kapitalanlage ist schließlich nicht zur Altersvorsorge geeignet. Einzelheiten zum Anleger- und Risikoprofil finden sich in Kap. 5. des Verkaufsprospekts. Eine Darstellung der mit der Kapitalanlage verbundenen Risiken ist in Kap. 6. des Verkaufsprospekts abgebildet.

8. Risiken in Bezug auf die Fondsgesellschaft (Emittentenrisiko)

Die Fondsgesellschaft kann zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten, was zur Insolvenz der Fondsgesellschaft und zugleich zum vollständigen Verlust der Einlage des Anlegers einschließlich des Agio führen kann. Eine Einlagensicherung oder ein sonstiger Garantiefonds bestehen nicht.

9. Haftungsrisiko des Anlegers

Nach ordnungsgemäßer Bezahlung der Einlage einschließlich des Agio bestehen grundsätzlich keine weiteren Zahlungsansprüche der Gesellschaft gegen den Anleger mehr. Den Anleger kann jedoch gem. § 172 Abs. 4 HGB eine Außenhaftung für Verbindlichkeiten der Fondsgesellschaft gegenüber Gläubigern der Fondsgesellschaft treffen: Das Gesetz ordnet an, dass ein Gesellschaftsgläubiger Kommanditisten persönlich für Gesellschaftsverbindlichkeiten in Anspruch nehmen kann, sofern der Kommanditist in Folge Entnahmen bzw. Ausschüttungen oder sonstiger Zahlungen (etwa einer Abfindung) den Betrag seiner im Handelsregister eingetragenen Hafteinlage von der Gesellschaft zurückerhalten hat oder Beträge aus der Gesellschaft entnimmt, während sein Kapitalanteil bei der Gesellschaft durch Verlustzurechnung oder Entnahmen unter dem Betrag der Hafteinlage herabgemindert ist bzw. wird. Das betreffende Haftungsrisiko beträgt bei der Fondsgesellschaft ein Prozent des Betrags des jeweils übernommenen Kapitalanteils, da maximal ein solcher Hafteinlagebetrag im Handelsregister eingetragen wird. Die Haftung gemäß § 172 Abs. 4 HGB gilt über eine entsprechende Freistellungsverpflichtung gegenüber der Treuhandkommanditistin auch bei mittelbarer Beteiligung des Anlegers. Die Verbindlichkeiten aus § 172 Abs. 4 HGB müssen aus dem übrigen Vermögen des Anlegers beglichen werden, das nicht in der Fondsbeteiligung gebunden ist. Einzelheiten finden sich in Kap. 6.2. des Verkaufsprospekts.

10. Maximalrisiko

Das Maximalrisiko der Anleger besteht im Totalverlust des eingesetzten Kapitals einschließlich des Agio. Darüber hinaus können sämtliche weiteren Aufwendungen im Zusammenhang mit der Kapitalanlage, etwa Notar- und Registerkosten, Steuerberatungskosten oder Zinsaufwand im Falle einer Fremdfinanzierung, verloren gehen. Schließlich kann es zu Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber der Fondsgesellschaft für bereits erhaltene Ausschüttungen bei deren Insolvenz oder zu einer persönlichen Haftung für Gesellschaftsverbindlichkeiten gem. § 172 Abs. 4 HGB kommen (vgl. unter Ziffer 9).

11. Fungibilität

Für die Anteile an dem Investmentvermögen existiert kein organisierter Markt bzw. keine Börse oder ein sonstiger vergleichbarer Handelsplatz. Eine Veräußerung des Anteils durch den Anleger ist grundsätzlich rechtlich möglich (für die Dauer des Treuhandverhältnisses nur mit Zustimmung der Treuhänderin), allerdings nur dann, wenn sich ein entsprechender Vertragspartner findet, der bereit ist, den Anteil zu erwerben. In diesem Falle ist damit zu rechnen, dass eine Veräußerung nur mit Preisabschlägen bzw. unterhalb des im Rahmen einer Bewertung ermittelten Nettoanteilswerts oder unter dem tatsächlichen Wert des Anteils möglich ist.

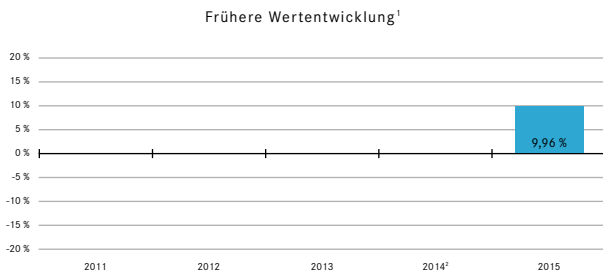
12. Kosten und Gebühren

Eine ausführliche Darstellung und Erläuterung der Kosten und Gebühren, die mit der Kapitalanlage für den Anleger verbunden sind und die der Fondsgesellschaft selbst entstehen, ist in Kap. 12. des Verkaufsprospekts abgebildet. Die Kosten werden für die Funktionsweise des Investmentvermögens einschließlich der Vermarktung und des Vertriebs verwendet. Anfallende Kosten verringern die Ertragschancen des Anlegers.

Der Anleger zahlt grundsätzlich einen Ausgabeaufschlag (Agio) in Höhe von bis zu 5,5 % (Höchstwert) des von ihm gezeichneten Kapitalanteils. Das Agio wird über die Kapitalverwaltungsgesellschaft vollständig an das mit dem Kapitalvertrieb beauftragte Vertriebsunternehmen ausbezahlt.

Die Gesellschaft ist darüber hinaus bei Beitritt der Anleger mit Provisionen (Initialkosten) belastet, die Vertriebskosten, Honorar für Eigenkapitalvermittlung, Gründungskosten und Vergütungen für Fondskonzeption sowie die Portfolioeinrichtung betreffen. Diese Provisionen betragen 15,15 % (inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer) des Betrags, der von Anlegern an die Gesellschaft geleisteten Einlagen (ohne Agio). Die Fondsgesellschaft bezahlt darüber hinaus eine laufende Verwaltervergütung an die Kapitalverwaltungsgesellschaft. Sie ist im Rahmen dieser Verwaltervergütung zugleich mit Kosten für laufende Vergütungen des Vertriebsunternehmens (Bestandsprovision), der Treuhandkommanditistin und des mit dem Anlegerservice und der Vertriebsabrechnung beauftragten Dienstleisters belastet. Die Summe aller laufenden Vergütungen, die die Gesellschaft an die Kapitalverwaltungsgesellschaft, an Gesellschafter der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder der Gesellschaft sowie an Dritte bezahlt, kann jährlich insgesamt bis zu 1,17 % brutto der Bemessungsgrundlage betragen. Durch Einzelvereinbarung kann ein hiervon abweichender geringerer Maximalbetrag der jährlichen Vergütung festgelegt werden. Die Bemessungsgrundlage für die Berechnung dieser laufenden jährlichen Vergütungen bildet die Summe aus dem durchschnittlichen Nettoinventarwert der Gesellschaft im jeweiligen Geschäftsjahr und den bis zum jeweiligen Berechnungstichtag von der Gesellschaft an die Anleger geleisteten Auszahlungen, maximal aber 100 % des von den Anlegern gezeichneten Kommanditkapitals („Festkapital“) der Gesellschaft. Es fällt ferner eine Vergütung für die Verwahrstelle an. Hinzu treten laufende Geschäftskosten, wie Beratungs-, Bewertungs- oder Prüfkosten sowie Transaktionskosten, etwa im Zusammenhang mit Gutachten bei Investitionen bzw. Investitionsvorhaben und der Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen (vgl. im Einzelnen in Kap. 12.3. des Verkaufsprospekts). Die Fondsgesellschaft ist schließlich unter bestimmten Voraussetzungen (bei der Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen) zur Zahlung einer erfolgsabhängigen Transaktionsgebühr verpflichtet (vgl. auch im Anhang I.).

13. Darstellung der früheren Wertentwicklung



Die angegebene Wertentwicklung wurde mit der Methode des modifizierten internen Zinsfußes berechnet.

Bei der Berechnung der Wertentwicklung wurden sämtliche vom Investmentvermögen zu tragenden Kosten und Gebühren mitberücksichtigt, nicht jedoch die Ausgabeaufschläge. Die angegebene Wertentwicklung bezieht sich auf die Summe des gebundenen Kapitals der Anleger (ohne Ausgabeaufschläge). Die Höhe des durchschnittlich gebundenen Kapitals im Kalenderjahr 2015 betrug 11,79 Mio. EUR. Die angegebene Wertentwicklung entspricht nicht der Verzinsung des anfänglich investierten Kapitals.

Die Investmentgesellschaft hat bis zum Ende des Kalenderjahres 2015 keine Erträge ausgeschüttet.

Die Investmentgesellschaft wurde im Jahr 2014 gegründet, der Vertrieb startete im Dezember 2014 (Rumpfgeschäftsjahr).

Warnhinweis: Die bisherige Wertentwicklung ist kein Indikator für die künftige Wertentwicklung.

¹ Der modifizierte interne Zinsfuß stellt zum jeweiligen Berichtszeitpunkt die jährliche Rendite des gebundenen Kapitals dar. Dabei berücksichtigt ist auch die Annahme, dass ggf. zwischenzeitlich an Anleger erfolgte Ausschüttungen zu einem marktüblichen Zins für eine risikofreie Anlage wieder angelegt werden. Die dargestellte Wertentwicklung ist eine Durchschnittsbetrachtung über alle Anleger des Investmentvermögens. Für den einzelnen Anleger kann sich in Abhängigkeit von seinen Einzahlungszeitpunkten und seiner Beteiligungsquote am Fondsvermögen bzw. an erfolgten Ausschüttungen ein abweichender Wert ergeben. Die Aussagekraft der dargestellten Wertentwicklung ist während der Platzierungsphase stark eingeschränkt, da zum Berichtszeitpunkt 31.12.2015 noch nicht alle Anlegereinzahlungen geleistet wurden und noch nicht alle Investitionen durch die Fondsgesellschaft getätigt werden konnten. Vor allem durch weitere Einzahlungen der Anleger, die Investitionstätigkeit und Wertänderungen der Vermögensgegenstände kann die zukünftige Wertentwicklung beeinflusst werden.

² Für das Rumpfgeschäftsjahr 2014 sind nicht ausreichend Daten vorhanden, um den Anlegern nützliche Angaben über die Wertentwicklung zu machen.

14. Praktische Informationen

Für das Investmentvermögen wurde die Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA mit Sitz in Frankfurt als Verwahrstelle bestellt.

Weitere Informationen über das Investmentvermögen sowie der Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen und Jahresberichte der Fondsgesellschaft sind bei der HMW Emissionshaus AG, Münchener Straße 52, D-82049 Pullach, sowie unter www.mig-fonds.de erhältlich. Die Informationen liegen in deutscher Sprache vor. Angaben zum jeweils jüngsten Nettoinventarwert gemäß § 297 Abs. 2 KAGB werden dem Anleger im jeweils letzten veröffentlichten Jahresbericht der Fondsgesellschaft zur Verfügung gestellt und stehen zudem im Internet unter www.mig-fonds.de im Downloadbereich zur Verfügung.

Im Hinblick auf die steuerlichen Grundlagen wird auf Kap. 13 des Verkaufsprospekts verwiesen. Die steuerliche Behandlung hängt wesentlich von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein.

Die MIG Verwaltungs AG kann lediglich auf der Grundlage einer in diesem Dokument enthaltenen Erklärung haftbar gemacht werden, die irreführend, unrichtig oder nicht mit den einschlägigen Teilen des Verkaufsprospekts vereinbar ist.

Dieser Fonds ist in der Bundesrepublik Deutschland sowie in der Republik Österreich zum Vertrieb zugelassen und wird durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) sowie, soweit für die Vertriebszulassung in der Republik Österreich erforderlich, durch die Österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA) reguliert. Die KVG ist in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen und wird durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) reguliert.

Diese wesentlichen Anlegerinformationen für den Anleger sind zutreffend und entsprechen dem Stand vom 01.12.2016.

Anhang

Einmalige Kosten vor und nach der Anlage

Ausgabeaufschläge	Bis zu 5,5 %
Rücknahmeabschläge	wird nicht erhoben
Provisionen	15,15 %
	Einmalig fallen Provisionen bei Beitritt der Anleger in Höhe von 15,15 % (inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer) des Betrags der von Anlegern an die Gesellschaft geleisteten Einlagen (ohne Agio) an.

Dabei handelt es sich um den Höchstbetrag, der von Ihrer Anlage vor der Anlage abgezogen wird.

Kosten, die vom Fonds im Laufe des Jahres abgezogen werden

Laufende Kosten	Die Gesamtkostenquote für das Geschäftsjahr 2015 beträgt 38,37 %
	Die Gesamtkostenquote stellt eine einzige Zahl dar, die auf den Zahlen des vorangegangenen Geschäftsjahres basiert und als Prozentsatz auszuweisen ist. Sie umfasst sämtliche vom Investmentvermögen im Jahresverlauf getragenen Kosten und Zahlungen im Verhältnis zum durchschnittlichen Nettoinventarwert des Investmentvermögens. Die Aussagekraft dieser Kennzahl ist während der Platzierungsphase eingeschränkt.

Kosten, die der Fonds unter bestimmten Umständen zu tragen hat

An die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühren (Transaktionsgebühren)	25,0 % des realisierten Veräußerungs- oder Aufgabegewinns
	Die Fondsgesellschaft zahlt an die Kapitalverwaltungsgesellschaft folgende Transaktionsgebühr bei der Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen: 25,0 % des realisierten Veräußerungs- oder Aufgabegewinns („Veräußerungsgewinn“), den die Gesellschaft bei der Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen oder der Beendigung einer Beteiligung erzielt, abzüglich eines Freibetrags in Höhe von 6,0 % der Anschaffungskosten p.a. für den Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung/Beendigung der Beteiligung und abzüglich eines einmaligen Freibetrags in Höhe von 15,0 % des Festkapitals der Fondsgesellschaft am 31.12. des Jahres in dem der Kapitalvertrieb endet. Diese Freibeträge werden durch Gewinnausschüttungen der Beteiligungsunternehmen bis zum Abrechnungszeitpunkt reduziert, wobei ein solcher Ausschüttungsbetrag nur einmalig (bei einem Freibetrag) angerechnet wird. Maßgeblicher „Veräußerungsgewinn“ ist dabei der positive Differenzbetrag zwischen dem Veräußerungserlös der Fondsgesellschaft vor Steuern und dem Gesamtbetrag der von der Gesellschaft aufgewandten, handelsrechtlichen Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten sowie Veräußerungskosten. Bei Erreichen eines vertraglich vereinbarten Erfolgsziels wird ein Teilbetrag von jeweils 32 % der Transaktionsgebühren an das mit dem Eigenkapitalvertrieb beauftragte Unternehmen weitergeleitet bzw. ausbezahlt.